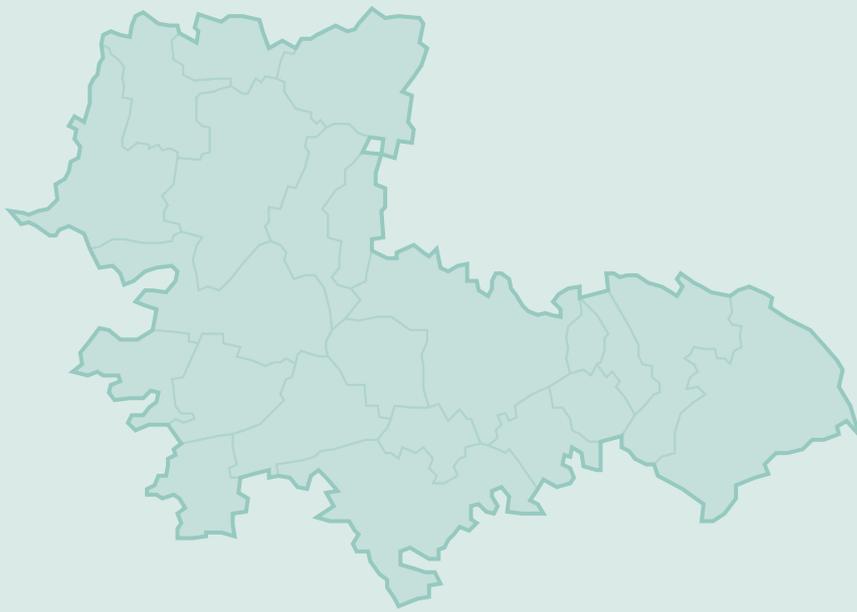




11/2024



# Beiblatt

über die Änderungen nach Begutachtung

zur Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm

**Bezirk Tulln**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Änderungen bei Festlegungstypen .....</b>	<b>3</b>
2.1	Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) .....	4
2.2	Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ).....	4
2.3	Siedlungsgrenzen (SG) .....	5
<b>3</b>	<b>Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung.....</b>	<b>6</b>
4.1	Änderungen beim Verordnungstext .....	6
4.2	Änderungen im Erläuterungstext.....	7
4.3	Änderungen bei den Anlagen .....	9
4.3.1	Anlage 2 (Legende) .....	9
4.3.2	Anlage 3 bis 10 (Kartendarstellungen) .....	9
4.3.3	Anlage 11 (Siedlungsgrenzen).....	12

## 1 Einleitung

Gemäß dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (NÖ ROG 2014) sind Regionale Raumordnungsprogramme für jene Teile des Landes aufzustellen und zu verordnen, bei denen auf Ebene der überörtlichen Raumordnung eine geordnete planvolle Entwicklung erforderlich ist.

Die Erarbeitung der Inhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms folgte der bisher schon bewährten Methode zur Erstellung oder generellen Überarbeitung bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme in Kombination mit den kooperativen Regionalen Leitplanungsprozessen. Dabei wurden aktuelle überörtliche Planungsgrundlagen herangezogen, regionspezifische Besonderheiten durch die örtlichen Sachverständigen verifiziert und die Planungsinstrumente der betroffenen Gemeinden (insbesondere die Örtliche Entwicklungskonzepte und die Flächenwidmungspläne) berücksichtigt.

Die sechswöchige öffentliche Begutachtung des gegenständlichen Regionalen Raumordnungsprogramms endete am 23. August 2024.

Eine Übersicht zu den eingelangten Stellungnahmen zeigt Folgendes:

- Stellungnahmen, die spezifisch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen: 32
- Stellungnahmen, die allgemeiner Natur sind und auch das gegenständliche Regionale Raumordnungsprogramm betreffen (können): 12

Alle im Begutachtungszeitraum schriftlich eingelangten Stellungnahmen wurden fachlich geprüft, in Erwägung gezogen und ggf. die darauf beruhenden Vorschläge in das Regionale Raumordnungsprogramm eingearbeitet.

Dementsprechend unterscheidet sich der ursprüngliche Begutachtungsentwurf vom tatsächlich verordneten Regionalen Raumordnungsprogramm. Die vorgenommenen Änderungen werden im gegenständlichen Beiblatt dargestellt und fachlich erläutert.

## 2 Änderungen bei Festlegungstypen

Im Begutachtungsverfahren wurde von Grundeigentümern, der Landwirtschaftskammer und einigen Gemeinden die Sorge eingebracht, dass durch die Festlegung der Multifunktionalen Landschaftsräume Einschränkungen in der Bewirtschaftung bzw. Mehraufwände entstehen, die mit der Erlassung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in Zusammenhang gebracht wurden; auch von Enteignung war die Rede. Daher wurde die Zurücknahme bzw. Streichung gefordert. In der nachfolgenden Diskussion und den Abstimmungen wurde entschieden, in der Folge zwischen den Regionen mit bereits bestehendem Regionalen

Raumordnungsprogramm und den neuen Regionen ohne Regionalen Raumordnungsprogramm zu unterscheiden. Grundsätzlich erscheinen die Sorgen der Grundeigentümer nachvollziehbar; die mit der „Renaturierungsverordnung“ (= EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur) verbundenen Maßnahmen sind gegenwärtig noch nicht absehbar. Daher kommt es in den neuen Regionen mit einer erstmaligen Festlegung zumindest derzeit zu einer Herausnahme der Ausweisungen von Multifunktionalen Landschaftsräumen aus der Verordnung, in den Regionen mit bestehendem Regionalen Raumordnungsprogramm werden diese Festlegungen beibehalten, da es sich in diesen Regionen um ein bestehendes Instrument handelt, und es nur zu Abänderungen (im Sinne von Streichungen oder Erweiterungen) der Ausweisungen der Multifunktionalen Landschaftsräume kommt. Aufgrund der gleichen Ausgangslage wird für den Festlegungstyp „Regionale Grünzone“ eine analoge Vorgangsweise gewählt (Details siehe nachfolgende Kapitel).

## **2.1 Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) → Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT)**

Der Begriff der Multifunktionalen Landschaftsräume (MLR) ist für die Bevölkerung der Region schwer nachvollziehbar, da deren zugrundeliegende Methodik, insbesondere die unterschiedlichen Funktionen mit den jeweiligen Landschaftsleistungen, wie beispielsweise die „Landwirtschaftliche Produktion“ die „Kohlenstoffbindungsfähigkeit“, die „Wasserrückhaltefähigkeit der Landschaft“ oder die „Vernetzung“ in der Natur nicht immer klar erkennbar sind. Um diesen Bedenken zu begegnen bzw. für ein besseres Verständnis zu sorgen, wird der Begriff Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) auf den bisher verwendeten und bekannten Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) abgeändert.

Obwohl Landschaft nicht immer schlüssig in „Teile“ gegliedert werden kann, wird nun der Begriff „Landschaftsteile“ herangezogen. Diese Bezeichnung wird als Eigenname in Anlehnung an die bisher bestehenden Regionalen Raumordnungsprogramme verstanden – dort wurden bereits bisher Erhaltenswerte Landschaftsteile ausgewiesen, auch wenn diesen eine andere Abgrenzungsmethodik zugrunde lag.

In der vorliegenden Region wird aufgrund des Prozesses der Regionale Leitplanung auch der Begriff, die Methodik bzw. Bewertung und die Abgrenzung der Erhaltenswerten Landschaftsteile aus den bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen weitergeführt (vgl. Erläuterungsbericht). Dies soll hiermit klargestellt werden.

## **2.2 Regionale Grünzonen (RGZ) → Uferzonen (UZ)**

Bei fließenden Gewässern und bei der gewässerbegleitenden Vegetation handelt es sich um einen wertvollen Grünraum, der erhalten und vor jeglicher Bebauung freigehalten werden soll. Um

die Bedeutung dieser wichtigen uferbegleitenden Grünraumstreifen in Hinblick auf die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion als auch für die Vernetzung von ökologisch wertvollen Grünräumen hervorzuheben und zukünftig auch sicherzustellen, wird der Begriff der „Regionalen Grünzone“ durch den der „Uferzone“ ersetzt.

### **2.3 Siedlungsgrenzen (SG)**

Details sind den nachfolgenden Kapiteln (insbesondere 4.3.2) zu entnehmen. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen und es der Übersichtlichkeit dient, kann eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren Teilen bestehen.

## **3 Fachliche Ergänzungen zum Umweltbericht**

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Umweltbericht dargestellt.

- **Änderung der Festlegungsbezeichnungen:**  
Da der Umweltbericht den Stand der Begutachtung abbildet und in weiterer Folge inhaltlich nicht verändert wird, werden in diesem gegenständlichen Beiblatt die begrifflichen Änderungen dargestellt und erläutert. Durch die Neubezeichnungen (Multifunktionale Landschaftsraum [MLR] → Erhaltenswerter Landschaftsteil [ELT] sowie Regionale Grünzone [RGZ] → Uferzonen [UZ]) erfolgt weder eine Veränderung der Methodik an der Ausweisung der Flächen noch der Rechtswirksamkeit der Festlegungen. Daher sind die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume (MLR) synonym mit dem neuen Begriff Erhaltenswerte Landschaftsteile (ELT) sowie Regionale Grünzonen (RGZ) synonym mit dem neuen Begriff Uferzonen (UZ) zu verstehen.
- **Zitate:**  
Wörtliche und sinngemäße Zitate aus dem Verordnungstext sind dynamisch. Änderungen im Verordnungstext (zwischen Begutachtung und Verordnung) sind gemäß Verordnung zu verstehen.
- **Kapitel 5:**  
Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart bei den Agrarischen Schwerpunkträumen und Erhaltenswerten Landschaftsteilen ergänzt.
- **Kapitel 8:**  
Zum Hinweis, dass die Verträglichkeit der Erhaltungsziele mit den Europaschutzgebieten von überörtlicher Ebene auf örtliche Ebene nachfolgend, in z.B. Flächenwidmungsplänen,

geprüft werden muss, wird Folgendes festgehalten: eine Ergänzung des Umweltberichts erscheint nicht unmittelbar notwendig, es wird aber hiermit klargestellt, dass dies bereits gängige Praxis ist und in den jeweiligen Checklisten der Ortsplanung/örtlichen Sachverständigen implementiert ist.

- Anhang 1:

Die Unterscheidung in „Aufstellung von Raumordnungsprogrammen“ und „Änderungen bestehender Regionaler Raumordnungsprogramme“ ist hinfällig. Es handelt sich in allen Regionen um Aufstellungen von Regionalen Raumordnungsprogrammen. In Räumen mit bestehenden Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese aufgehoben und neue Regionale Raumordnungsprogramme aufgestellt. Entsprechend ist der Anhang 1 zu untergliedern in:

- Erstmalige Aufstellung von Regionalen Raumordnungsprogrammen
- Regionale Raumordnungsprogramme, bei denen bereits davor Regionale Raumordnungsprogramme vorhanden waren

#### **4 Änderungsübersicht zwischen Begutachtungsstand und Verordnung**

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der daraus gewonnenen Erkenntnisse werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zum Verordnungstext, den Erläuterungen und der Legende vorgenommen.

##### **4.1 Änderungen beim Verordnungstext**

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2:
  - Es wird ergänzt bzw. richtiggestellt, dass sich Erhaltenswerte Landschaftsteile auch aus der Erfüllung von vier Landschaftsleistungen in mittlerem- bis hohem Maß ergeben können.
  - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
- Zu § 3: bei Z 3 wird „Multifunktionaler Landschaften“ gestrichen, um eine begriffliche Kontinuität aufgrund der Umbenennung gemäß Kapitel 2 zu gewährleisten. Zusätzlich wird zur Präzisierung der Begriff „Ökosystemdienstleistungen“ ergänzt.
- Zu § 4: Abs. 1 und Abs. 3: Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt. Damit wird die Anpassungsmöglichkeit von landwirtschaftlichen Betrieben an moderne Produktionsbedingungen weiterhin sichergestellt.

- Zu § 7 (neu): Dieser Paragraph wird neu eingefügt, um parallel zu den Verpflichtungen gemäß NÖ ROG 2014 ein laufendes Monitoring des jeweiligen Regionalen Raumordnungsprogramms zu gewährleisten.
- Zu § 8 (neu): Der ehemalige Paragraph 7 wird aufgrund der obigen neuen Einfügung des zusätzlichen Paragraphen nun nachgeführt.

#### 4.2 Änderungen im Erläuterungstext

- Gemäß Kapitel 2 werden die Begriffe Multifunktionale Landschaftsräume durch Erhaltenswerte Landschaftsteile sowie Regionale Grünzonen durch Uferzonen ersetzt.
- Zu § 2 Z 1:
  - Der Verweis bei der Definition auf Multifunktionale Landschaftsräume wird aufgrund der Neubezeichnung ebendieser gestrichen.
  - Zum besseren Verständnis wird ein Link zu einer Seite mit der Beschreibung und Definition der Naturschutzkonzept-Regionen eingefügt.
- Zu § 2 Z 3:
  - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
  - Aufgrund der Neubezeichnung wurde die Erklärung des Zustandekommens der Bezeichnung „Multifunktionale Landschaftsräume“ gestrichen. Ersetzt wird diese durch eine Erklärung des Begriffs „Erhaltenswerte Landschaftsteile“.
- Zu § 2 Z 4: Die Intention der Verwendung des neuen Begriffs „Uferzonen“ wird zu Beginn der Ausführungen ergänzt.
- Zu § 4 Abs. 1:
  - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
  - Die Begründung, weshalb Bauland-Agrargebiet (ausgenommen Hintausbereiche) keine zulässige Widmungsart ist, wird konkretisiert.
  - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Agrarischen Schwerpunktraum. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 4 Abs. 2:
  - Der Begriff Biodiversität wird durch Biologische Vielfalt ersetzt, um die allgemeine Verständlichkeit zu gewährleisten.
  - Zur Präzisierung wird ergänzt, dass aus raumordnungsrechtlicher Sicht mit der Festlegung von Uferzonen keine Bewirtschaftungseinschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft verbunden sind.

- Zu § 4 Abs. 3:
  - Grünland-Land- und forstwirtschaftliche Hofstellen werden als zulässige Widmungsart ergänzt (vgl. Kapitel 4.1).
  - In den letzten Jahren erstellte PV-Studien auf örtlicher Ebene bilden unverändert eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Möglichkeit einer Widmung in einem Erhaltenswerten Landschaftsteil. Entscheidend ist in der Gesamtsicht das Ausmaß der Überlagerung der örtlichen PV-Flächen mit den o.g. überörtlichen Festlegungen sowie die nur in der lokalen Betrachtung mögliche Berücksichtigung der Infrastruktur (z.B. Netzzugangspunkte).
- Zu § 7: Dieser Absatz wird als Erläuterung zum ebenfalls neu eingefügten § 7 betreffend Monitoring im Verordnungstext (vgl. Kapitel 4.1) ergänzt.
- Zu Anlage 3 - 10: Es wird ein Verweis zur OGD-Stellung, zur Aufbereitung im NÖ Atlas sowie zur Verfügungstellung zusätzlicher Unterlagen ergänzt, die einem besseren Verständnis der Verordnungsinhalte und einer Erhöhung der Transparenz (Bürgernähe) dienen.
- Zu Anlage 11: Es wird ergänzt, dass eine Siedlungsgrenze auch aus mehreren, räumlich getrennten Teilen bestehen kann, wenn dies der Übersichtlichkeit dient.
- Begründungen für die Neufestlegung, Abänderung und Streichung Regionaler Siedlungsgrenzen:
  - Es wird ergänzt, dass Begründungen zu Siedlungsgrenzen, die nicht in den Erläuterungen (Begutachtungsstand) dargestellt sind, den zukünftig zur Verfügung gestellten Siedlungsgrenzdatenblättern zu entnehmen sind.
  - Sofern vorhanden wird in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ verzichtet, da diese nicht näher definierbar sind.
  - Sofern vorhanden wird im Sinne einer Vereinheitlichung in den angeführten Siedlungsgrenzen-Beschreibungen (Änderungen oder Neuaufstellungen) auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.
  - Aufgrund einer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren wurden bei den Siedlungsgrenzen „3. Tulbing: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen, südlichen und westlichen Ortsrand“ und „6. Katzelsdorf an der Zeil: bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am nördlichen und westlichen Ortsrand“ Klarstellungen (Ergänzungen) bei den betroffenen Grundstücknummern vorgenommen.
  - Aufgrund der Neufestlegung einer Siedlungsgrenze wurde die Begründung zu „9. Tulbing: erweiterte Grenze der Baulandwidmung am östlichen Ortsrand (im Bereich des Wertstoffsammelzentrums)“ ergänzt.

### 4.3 Änderungen bei den Anlagen

#### 4.3.1 Anlage 2 (Legende)

Bei der Legende werden aufgrund der Hinweise im Begutachtungsverfahren einige Fußnoten ergänzt. Diese dienen zur Präzisierung der Rechtswirkung der Abgrenzungslinien der Festlegungsinhalte des Regionalen Raumordnungsprogramms.

#### 4.3.2 Anlage 3 bis 10 (Kartendarstellungen)

Nachfolgend sind jene Änderungen bei den Festlegungstypen beschrieben, die sich aufgrund zusätzlicher fachlicher Erkenntnisse bzw. basierend auf den eingebrachten Stellungnahmen (v.a. im Fall von Gemeinden: bei Vorliegen eines [geänderten] Örtlichen Entwicklungskonzept oder einer konkreten nachweisbaren Planungsabsicht) ergeben haben. Unterschieden wird dabei zwischen den verschiedenen Festlegungstypen, innerhalb dieser erfolgt eine Gliederung nach den Gemeinden.

#### Siedlungsgrenzen

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Großweikersdorf	<p>Im Begutachtungsentwurf war die Siedlungsgrenze anhand der bestehenden Baulandwidmung sowie aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten schlüssig abgegrenzt. Die Marktgemeinde Großweikersdorf hat jedoch ins Treffen geführt, dass an einer Stelle ein Gebäudebestand vorhanden ist, der teilweise außerhalb der Siedlungsgrenze liegen würde und sinnvollerweise in das Bauland zu integrieren sei.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Um den vorhandenen Gebäudebestand ins Bauland integrieren zu können, wird die Siedlungsgrenze geringfügig im Bereich des Grundstücks Nr. 2007/3, KG Großweikersdorf, erweitert.</p>
Königstetten	<p>Im Zuge der Begutachtung hat die Marktgemeinde Königstetten eine geringfügige Anpassung der linearen Siedlungsgrenze im Osten der Gemeinde im Bereich der Grundstücke Nr. 1393, 1401, 1404/1, 1406/1, 1412/1 und 1421/2 (alle KG Königstetten) zugunsten einer besseren Ausnutzbarkeit als Fahnengrundstück angeregt. Aufgrund der Konfiguration der Grundstücke ist das Anliegen der Marktgemeinde plausibel, die angeregte Erweiterung ist gut mit dem bestehenden Ortsbild verträglich.</p>

	<p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Die Siedlungsgrenze wird um etwa 15 Meter nach Osten erweitert, gleichzeitig wird der an die Siedlungsgrenze anliegende Erhaltenswerte Landschaftsteil (vormals Multifunktionale Landschaftsraum) entsprechend reduziert.</p>
St. Andrä-Wördern	<p>Im Rahmen der Begutachtung wurde eine Unklarheit festgestellt: Die Marktgemeinde St. Andrä-Wördern hatte in den vergangenen Jahren die Grünland-Kleingärten-Widmung nördlich der Burg Greifenstein in andere (Grünland-) Widmungen übergeführt. Nun war aufgrund der vorhandenen Festlegungen nicht mehr eindeutig geklärt, ob das Bauland-Betriebsgebiet im Bereich des Grundstücks Nr. 164/5, KG Greifenstein, nach Osten erweitert werden könnte.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> In Abstimmung mit den örtlichen Sachverständigen wird eine flächige Siedlungsgrenze um das Betriebsgebiet gezogen.</p>
Tulbing	<p>Wie bereits im vorangegangenen Prozess der Regionalen Leitplanung diskutiert, würde sich der Standort des ehemaligen Wertstoffsammelzentrums östlich des Siedlungsgebiets von Tulbing für die Weiternutzung als Bauhof sehr gut eignen. Für eine solche Nutzung wäre jedoch die Widmung als Bauland-Sondergebiet erforderlich, was bisher aufgrund der Lage außerhalb der Siedlungsgrenze nicht möglich war.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Um die Weiternutzung des Standorts des ehemaligen Wertstoffsammelzentrums als Bauhof zu ermöglichen, wird eine neue lineare Siedlungsgrenze östlich des Siedlungsgebiets im Bereich der Grundstücke Nr. 782/9, 782/10 und 782/12, KG Tulbing, festgelegt.</p>

Erhaltenswerter Landschaftsteil

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Fels am Wagram	Im Bereich der Grundstücke Nr. 3020 bis 3054 in der KG Fels am Wagram wurde in der Begutachtung ein

	<p>Multifunktionaler Landschaftsraum vorgeschlagen, der nun als Erhaltenswerter Landschaftsteil in die Verordnung übergeführt werden sollte. Es handelt sich dabei um einen innerörtlichen Landschaftsteil, der aus Sicht der Marktgemeinde nicht schützenswert ist, da er oberhalb und nicht innerhalb der regional bedeutsamen Wagramkante liegt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Da der Landschaftsteil hinsichtlich der Landschaftsleistungen nur teilweise hoch bewertet wurde, wird hier ein Feinschliff vorgenommen und die Festlegung reduziert.</p>
Königstetten	<p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Der Erhaltenswerte Landschaftsteil im Osten der Gemeinde wird aufgrund der Erweiterung der Siedlungsgrenze geringfügig reduziert (siehe oben bei „Siedlungsgrenzen“).</p>

Uferzone

Gemeinde	Erläuterung der Änderung
Judenau-Baumgarten	<p>Die Marktgemeinde Judenau-Baumgarten hat einen Variantenvergleich für einen neuen Feuerwehrstandort in der KG Baumgarten am Tullnerfeld durchgeführt. Der am besten geeignete Standort überlagerte sich geringfügig mit der im Begutachtungsentwurf dargestellten Regionalen Grünzone, die nun als Uferzone verordnet werden sollte. Der Standort wurde aus örtlicher und überörtlicher Sicht geprüft und positiv bewertet. In der Folge konnte die Marktgemeinde den Standort ins Örtlichen Entwicklungskonzept überführen.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Um den neuen Feuerwehrstandort zu ermöglichen, wird nun die Regionale Grünzone bzw. Uferzone geringfügig im Bereich der Grundstücke Nr. 1597/1 und 1597/2 in der KG Baumgarten am Tullnerfeld reduziert.</p>
Würmla	<p>Entlang der Perschling war bisher eine Regionale Grünzone verordnet, die abgesehen von kleinen Änderungen und der Umbenennung in „Uferzone“ auch weiterhin Bestand haben wird. Im Rahmen der Begutachtung wurde</p>

	<p>festgestellt, dass am Rande der Regionalen Grünzone bzw. Uferzone im Bereich des Grundstücks Nr. 897, KG Diendorf, eine Überlagerung mit einem Gebäude vorliegt.</p> <p><b>Änderung gegenüber Begutachtungsentwurf:</b> Im Bereich des Grundstücks Nr. 897, KG Diendorf, kommt es zu einer geringfügigen Reduktion der Festlegung.</p>
--	---

#### 4.3.3 Anlage 11 (Siedlungsgrenzen)

- Sofern es aufgrund der in Kapitel 4.3.2 dargestellten Änderungen notwendig war, wurden Anpassungen in der Raumdefinition (z.B. bestehende bzw. erweiterte Siedlungsgrenze) vorgenommen.
- Sofern vorhanden werden die Begriffe „geringfügig“ und „minimal“ aus den Raumdefinitionen entfernt, da diese nicht näher definierbar sind.
- Im Sinne einer Vereinheitlichung wird bei den Raumdefinitionen auf den Begriff „innerer Siedlungsrand“ verzichtet, stattdessen erfolgt eine konkrete räumliche Beschreibung.